Informationskompetenz reloaded:
neue Wege und Möglichkeiten beim Recherchieren, Publizieren und Lizenzieren in Kunst- und Museumsbibliotheken

UB Heidelberg in Zusammenarbeit mit der Initiative Fortbildung für wissenschaftliche Spezialbibliotheken und verwandte Einrichtungen e.V.

Recherchieren Publizieren Lizenzieren

Rechtliche Voraussetzungen und neue Entwicklungen

Dr. Nicolai Kemle
Rechtsanwalt

Inhalt

- Recherchieren & Publizieren
  - Grundlagen des Urheberrechts
  - Schranken
  - Vergütung
- Lizenzieren
  - Vertragsrecht
- Open Access
  - Creative Commons & neue Entwicklungen

Das Urheberrecht

§ 1 Allgemeines

Die **Urheber** von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre **Werke** Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 2 Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;

2. Werke der Musik;

3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;

4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;

5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;

6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;

7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

[-> objektive Bewertung / keine subjektive Einschätzungsprärogative]

Gegenstand des Urheberrechts:

„Das Werk“

Entstehung des Schutzes
Umfang des Schutzes
Ende des Schutzes

Entstehung des Schutzes:

(1) Werkarten (z.B. Schriftwerk, Computerprogramm, Lichtbildwerk, wissenschaftliche Darstellung)

(2) persönliche geistige Schöpfung (ansonsten verwandtes Schutzrecht, Patentrecht, Markenrecht, Designrecht („Geburtstagszug“ usw.)

(3) Keine Formalien: weder Eintragung in ein Register noch Anbringen eines Vermerks (© ohne Bedeutung in Deutschland)

Ende des Schutzes (§ 64 UrhG):

„70 Jahre nach dem Tode des Urhebers“

oder des zuletzt überlebenden Miturhebers.

(Besonderheit: Erstveröffentlichung)

(ggf. besondere Regelungen für Sammelwerke, etc.)

Inhaber des Urheberrechts:

„Urheber ist der Schöpfer des Werkes.“

->*Sinn des Urheberrechts daher nicht so sehr, andere von der Nutzung des Werkes auszuschließen; es soll vielmehr in erster Linie dem Urheber die rechtliche Grundlage dafür geben, Art und Umfang der Nutzung seines Werkes zu überwachen und diese von der Zahlung einer **Vergütung** abhängig zu machen. (Begründung UrhG-Gesetz BT 4IV/270, S.28, 1962)*

-> *Möglichst jeder Art der Nutzung seiner **Kontrolle** unterliegt.*

- Anregungen und Hilfen: keine schöpferischen Beiträge
- Arbeits- oder Dienstverhältnis / Forschungsprojekt
- Miturheber / Verbundene Werke

Rechte des Urhebers:

- Urheberpersönlichkeitsrechte (nicht verkehrsfähig)
- Verwertungsrechte (Einräumung von Nutzungsrechten)

Urheberpersönlichkeitsrecht:

- Veröffentlichungsrecht („ob und wie“)
- Anerkennung der Urheberschaft
- Schutz vor Entstellung des Werkes
  (Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung)

Verwertungsrechtliche Befugnisse:

Verwertung in körperlicher und unkörperlicher Form:

- Vervielfältigungsrecht
- Verbreitungsrecht
- Recht der öffentlichen Wiedergabe

Schranken

Beschränkungen der Verwertungsrechte:

- In manchen Fällen erlaubt der Gesetzgeber unmittelbar aufgrund des Gesetzes eine Verwertung eines Werkes, ohne dass der Urheber zustimmen muss.
- „Urheberrecht“ als absolutes Recht ist ein sozialgebundenes Recht, das bestimmten Schranken im Interesse der Allgemeinheit unterliegt.
- Sachgemäße Abgrenzung der Rechte des Urhebers gegenüber den berechtigten Belangen der Allgemeinheit am Werkschaffen ist ein Kernproblem.
- Abwägung zwischen Interessen der Allgemeinheit und des Urhebers. Die Schranken sind Ausdruck der gesetzgeberischen Wertung des Ausgleichs.

Schranken (Nutzung ohne Einwilligung)

Abwägung vorrangiger Rechtsgüter:

- Schutzwürdige Belange der Allgemeinheit
- Rechtspflege und öffentliche Sicherheit
- Meinungs- und Informationsfreiheit
- Behinderte Menschen
- Freiheit des geistigen Schaffens
- Sozialvorsorge
- Jugendpflege
- Wohltätigkeit Wissenschaft und Forschung

-> Rechtsfolge: Kein Verbot der Nutzung, sondern ggf. Vergütung.
(Verwertungsgesellschaften)

Schranken des Urheberrechts

§ 44a Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen

§ 45 Rechtspflege und öffentliche Sicherheit

§ 45a Behinderte Menschen

§ 46 Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch

§ 47 Schulfunksendungen

§ 48 Öffentliche Reden

§ 49 Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare

§ 50 Berichterstattung über Tagesereignisse

§ 51 Zitate

§ 52 Öffentliche Wiedergabe

§ 52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

§ 52b Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven

§ 53 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

§ 53a Kopienversand auf Bestellung

§ 54 Vergütungspflicht

§ 55 ff….

Schranken des Urheberrechts

§ 61 Verwaiste Werke

§ 61a Sorgfältige Suche und Dokumentationspflichten

§ 61b Beendigung der Nutzung und Vergütungspflicht der nutzenden Institution

§ 62 Änderungsverbot

§ 63 Quellenangabe (!)

§ 63a Gesetzliche Vergütungsansprüche

Weiter Normen:

§ 13d Vergriffene Werke (UrhWahrnG)

§ 13e Register vergriffener Werke

§ 51 UrhG – Zitatrecht

§ 51 Zitate

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,

2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden,

3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden. Ganze Werke, oder Teile davon können in einem durch den Zitatzweck gebotenen Umfang erkennbar übernommen werden.

Voraussetzung ist, dass das Zitat der Schaffung eines urheberschutzfähigen Werkes dient und die Unterstützung der eigenen Ausführungen bezweckt.

Nicht erlaubt sind Zitate, wenn dadurch eigene Ausführungen erspart oder ersetzt werden.

(Sie dürfen nicht so umfangreich sein, dass sie das neue Werk über weite Strecken selbständig tragen)

§ 51 UrhG – Zitatrecht

1. Großzitat, § 51 Nr. 1 UrhG

Es muss sich um ein wissenschaftliches Werk handeln. Wissenschaft ist das methodisch-systematische Streben nach Erkenntnis.

(+) bei Dissertationen, selbst wenn ihr Wert gering ist

(-) bei Unterhaltungsschriften belehrenden Inhalts oder Sammelwerken Es dürfen nur einzelne Werke eines Urhebers aufgenommen werden.

Die Anzahl hängt dabei im Einzelfall von Art und Inhalt des wissenschaftlichen Werkes ab. Es dürfen jedoch immer nur einige wenige Werke desselben Urhebers übernommen werden.

2. Kleinzitat, § 51 Nr. 2 UrhG

In anderen als wissenschaftlichen Werken ist nur das Kleinzitat erlaubt.

Das Sprachwerk ist nur ein Beispiel („insbesondere“). Ebenfalls in Betracht kommen:

- Filme

- Pantomimische Werke

- Werke der Tanzkunst

Das Zitat muss zum Beleg, zur Erläuterung oder als Mittel künstlerischer Gestaltung gebraucht werden und muss aus einem veröffentlichten, nicht notwendigerweise erschienen Werk stammen. Erlaubt ist:

- In einer Kritik einer Komposition Auszüge davon abzudrucken

- In einer Abhandlung einzelne Verse aus einem Gedicht wiederzugeben

§ 52 a UrhG – Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

(1) Zulässig ist,

1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmer oder

2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung

öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

(3) Zulässig sind in den Fällen des Absatzes 1 auch die zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Vervielfältigungen.

(4) Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

§ 52 a UrhG – Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

OLG Stuttgart vom 4.4.2012 (4 U 171/11 - 17 0 671/10):

„…. Der Unterlassungsanspruch der Klägerin ist begründet, weil die Beklagte mit der zunächst eingeräumten Möglichkeit der Anfertigung von digitalen Kopien und der Möglichkeit des Ausdrucks der ins Netz gestellten Materialien die Verwertungsrechte der Klägerin verletzt hat (§§ 16, 19a, 97 Abs. 1 UrhG). Die Beklagte hat im Schreiben vom 23.09.2010 ausgeführt und eingeräumt, dass die Auszüge nunmehr lediglich noch zur Ansicht und zum Druck, nicht (mehr) zum Download bereitgestellt werden (K 18, Blatt 42). Legitimiert ist jedoch allenfalls das Bereithalten zum Lesen am Bildschirm (read only). ….“

- Konkretisierung des Personenkreises
- Zugangssperren
- veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften

§ 52 b UrhG – Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven

Zulässig ist, veröffentlichte Werke aus dem Bestand öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Museen oder Archive, die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen, ausschließlich in den Räumen der jeweiligen Einrichtung an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen. Es dürfen grundsätzlich nicht mehr Exemplare eines Werkes an den eingerichteten elektronischen Leseplätzen gleichzeitig zugänglich gemacht werden, als der Bestand der Einrichtung umfasst. Für die Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

§ 52 b UrhG – Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven

Anwendungsvoraussetzungen:

- Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven ist zulässig.
- Recht zur Digitalisierung aus analoger Anwendung des § 52 a III UrhG.
- Zurverfügungstellung als elektronischer Leseplatz.
- Kein Recht zum Ausdrucken / Abspeichern auf USB.
  - Jedoch keine Sperre für Drucke / Speicherungen notwendig.
  - Private Kopie nach § 53 UrhG kann ggf. zulässig sein.
  - „Reihenschaltung der Schranken“

Verstöße gegen Urheberrecht

Zivilrechtliche Ansprüche (Trias)

- Unterlassungsanspruch
- Beseitigungsanspruch
- Anspruch auf angemessenes Entgelt

Anspruch auf Schadenersatz und Herausgabe des Gewinns
Anspruch auf Rechnungslegung, Auskunftsanspruch

Strafrechtliche Ansprüche

- Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen
- Bei gewerbsmäßiger Begehung Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren
- Anspruch auf Vernichtung und Unbrauchbarmachung von Eingriffsgegenständen und Eingriffsmitteln

Lizenzieren

- Will der Urheber einen Text publizieren, so wird er das in der Regel nicht allein tun, sondern sich der Hilfe von Dritten bedienen. Das können Verlage, aber auch Hochschulen/Bibliotheken/Repositorien sein.
- Die Dritten benötigen für das Publizieren die Erlaubnis des Urhebers. Sie erhalten daher vom Urheber Nutzungsrechte, um das Werk zu publizieren. Diese Nutzungsrechte belasten das Verwertungsrecht des Urhebers.
- Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes, § 11 S. 1 UrhG.
- Die Nutzung des Werkes kann der Urheber auf Dritte übertragen, seine persönlichen Rechte an dem Werk, das Urheberrecht als solches, jedoch nicht.

Lizenzieren
Übertragbarkeit der Nutzungsrechte

§ 31 Einräumung von Nutzungsrechten

(1) 1Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). 2Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.

(2) Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.

(3) 1Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. 2Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt. 3§ 35 bleibt unberührt.

(4) (weggefallen)

(5) Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. 2Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotsrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.

Lizenzieren

Verlagsvertrag

- Der Urheber räumt dem Verlag Werknutzungs-rechte ein.
- Räumlicher und zeitlicher Wirkungsbereich
- Welche Rechte sind von der Einräumung betroffen?
- Üblich: Einräumung der graphischen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte.

Verlagsvertrag

- Die für eine Publikation erforderlichen Nutzungsrechte werden in der Regel in einem Vertrag (Verlagsvertrag) eingeräumt.
- Welche Rechte der Autor nach Vertragsschluß noch hat bzw. welche er Dritten noch einräumen kann, ergibt sich allein aus dem Vertrag.
- Neue Regelungen erschweren die Rechtssicherheit:
  - Urheberwissenschaftsgesetz (ggf. Exkurs)

Lizenzieren

- Die Einräumung von Nutzungsrechten für noch *nicht bekannte Nutzungsarten* sowie Verpflichtungen hierzu sind unwirksam.
  - Internet ist bis 1995 eine unbekannte Nutzungsart.
- Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten *Vertragszweck*, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotsrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.
  - Zweckübertragungsregel als wichtige Auslegungshilfe bei Verlagsverträgen.

Lizenzieren

Eine wichtige Auslegungsregel bei Verträgen ist § 38 UrhG:

(1) Gestattet der Urheber die Aufnahme des Werkes in eine periodisch erscheinende Sammlung [gemeint ist Zeitschrift], so erwirbt der Verleger oder Herausgeber im Zweifel ein *ausschließliches Nutzungsrecht* zur *Vervielfältigung* und *Verbreitung*. Jedoch darf der Urheber das Werk nach Ablauf eines Jahres seit Erscheinen anderweit *vervielfältigen* und *verbreiten*, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt auch für einen Beitrag zu einer nicht periodisch erscheinenden Sammlung, für dessen Überlassung dem Urheber kein Anspruch auf Vergütung zusteht. [Festschriften und Handbuchbeiträge].

Open Access

Rechtliche Rahmenbedingungen

Ratio des Open Access

- die Open-Access Bewegung entstand aus dem Drang heraus, den **wissenschaftlichen Publikationsmarkt** anzukurbeln
- Forderung: der Allgemeinheit **dauerhaft jederzeit** und **auf unbestimmte Zeit** alle Nutzungs- und Verwertungsrechte einzuräumen
- Ziel: **Demokratisierung** der Wissensgesellschaft
- Probleme: Verlust der Kontrolle, Verlust der Verifikation

OA-Definition laut Budapest Open Access Initiative:

"Open Access meint, dass [wissenschaftliche] Literatur kostenfrei und öffentlich im Internet zugänglich sein sollte, so dass Interessierte die Volltexte lesen, herunterladen, kopieren, verteilen, drucken, in ihnen suchen, auf sie verweisen und sie auch sonst auf jede denkbare legale Weise benutzen können, ohne finanzielle, gesetzliche oder technische Barrieren jenseits von denen, die mit dem Internet-Zugang selbst verbunden sind. In allen Fragen des Wiederabdrucks und der Verteilung und in allen Fragen des Copyright überhaupt sollte die einzige Einschränkung darin bestehen, den jeweiligen Autorinnen und Autoren Kontrolle über ihre Arbeit zu belassen und deren Recht zu sichern, dass ihre Arbeit angemessen anerkannt und zitiert wird."

Anspruch: Ausgleich der beteiligten Interessen

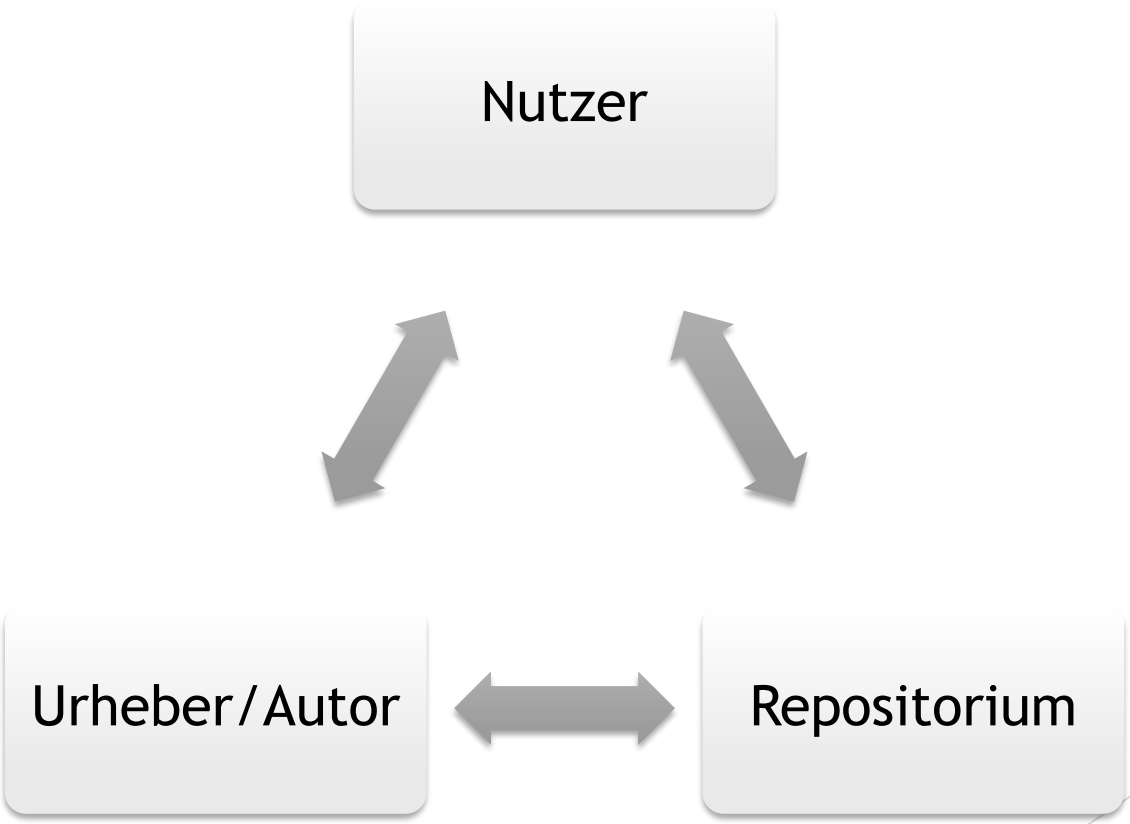

Urheberrechtliche Grundlagen

- Ein Repositorium muß zur legalen Publikation *zwingend* über ausreichende Nutzungsrechte verfügen, Ausnahme: gemeinfreie Texte.
- Ein Repositorium kann *niemals* ohne Rücksprache mit einem Rechteinhaber legal publizieren.
- Sofern der Autor bereits einem Dritten ein Nutzungsrecht eingeräumt hat, wird es für eine Zweitpublikation im Repositorium kompliziert.
- Wegen § 31 Abs. 5 ist es nicht notwendig, bis ins kleinste Detail alle Rechte zu beschreiben.
- Es genügt die Befugnis, das Dokument im Repositorium dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.
- Es gibt keine Schranke, die eine Publikation in einem Repositorium erlaubt. § 52a UrhG regelt die öffentliche Zugänglichmachung nur für einen sehr kleinen Nutzerkreis (Semesterapparat).

Urheberrechtliche Grundlagen

- Fall 1: Der Autor hat noch nicht publiziert („Golden Road“).
  - Hier genügt eine Vereinbarung mit dem Autor, in der dem Repositorium ein (einfaches) dauerhaftes Nutzungsrecht für die öffentliche Zugänglich-machung im Sinne von § 19a UrhG eingeräumt wird.
- Fall 2: Der Autor hat bereits publiziert und einen Verlagsvertrag abgeschlossen („Green Road“).
  - Hier genügt eine Vereinbarung mit dem Autor, wenn der Text vor 1995 erschienen ist.
  - Ist der Text nach 1995 erschienen, ist entsprechend § 38 UrhG zu verfahren bzw. Regelung mit dem Verlag.
  - § 38 I UrhG: Nach einem Jahr Recht der weiteren Verwendung bei fehlender expliziter Regelung.
  - § 38 IV UrhG bei periodisch erscheinenden Werken (mind. 2-mal jährlich): Nach Ablauf von 12 Monaten wieder Zugänglichmachung:
    - Kein gewerblicher Zweck
    - Angabe der Erstveröffentlichung als Quelle

Lizenzen bei Open Access

- Open Access ratio: Möglichst **intensive unbeschränkte Perpetuierung** vorhandenen Wissens
  - Nutzung des **Internets** als effiziente kostengünstige Verbreitungsmöglichkeit mit bestehender Infrastruktur
  - **Ablösung** des traditionellen auf ausschließliche Verwertungs- und Nutzungsrechte der Verlage aufbauenden Systems
- Grenze: Rechtlosstellung des Publizierenden
  - Publikation sollte sich amortisieren
    - weniger über Abtretung von Nutzungs- und Verwertungsrechte an Verlage (traditionelles System) als durch Virulenz einer open access Publikation der **Autoren-Impact**
    - **Lösung: interessengerechte Regelung durch Lizenzen**

Beispiel: die CC-Lizenz

Dreischichten-Prinzip:

1. Lizenzvertragsschicht
2. Commons Deed („menschenlesbare Fassung“)
3. Maschinenlesbare Fassung

Kurzzusammenfassung der CC - Lizenz

creative commons

COMMONS DEED

Namensnennung-NichtKommerziell 2.0 Deutschland

Sie dürfen:

- den Inhalt vervielfältigen, verbreiten und öffentlich aufführen
- Bearbeitungen anfertigen

Zu den folgenden Bedingungen:

BY: **Namensnennung**. Sie müssen den Namen des Autors/Rechtsinhabers nennen.

€ **Keine kommerzielle Nutzung**. Dieser Inhalt darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.

- Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter die dieser Inhalt fällt, mitteilen.
- Jede dieser Bedingungen kann nach schriftlicher Einwilligung des Rechtsinhabers aufgehoben werden.

Die gesetzlichen Schranken des Urheberrechts bleiben hiervon unberührt.

Hier ist eine Zusammenfassung des Lizenzvertrags in allgemeinverständlicher Sprache.

Vertragliche Lizenzierung im Hintergrund

creative commons

LEGAL CODE

Namensnennung — Nicht-kommerziell 2.0

CREATIVE COMMONS IST KEINE RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT UND LEISTET KEINE RECHTSBERATUNG. DIE WEITERGABE DIESES LIZENZENTWURFES FÜHRT ZU KEINEM MANDATSVERHÄLTNIS. CREATIVE COMMONS ERBRINGT DIESE INFORMATIONEN OHNE GEWÄHR. CREATIVE COMMONS ÜBERNIMMT KEINE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE GELIEFERTEN INFORMATIONEN UND SCHLIEßT DIE HAFTUNG FÜR SCHÄDEN AUS, DIE SICH AUS IHREM GEBRAUCH ERGEBEN.

Lizenzvertrag

DAS URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZTE WERK ODER DER SONSTIGE SCHUTZGEGENSTAND (WIE UNTEN BESCHRIEBEN) WIRD UNTER DEN BEDINGUNGEN DIESER CREATIVE COMMONS PUBLIC LICENSE („CCPL" ODER „LIZENZVERTRAG") ZUR VERFÜGUNG GESTELLT. DER SCHUTZGEGENSTAND IST DURCH DAS URHEBERRECHT UND/ODER EINSCHLÄGIGE GESETZE GESCHÜTZT.

DURCH DIE AUSÜBUNG EINES DURCH DIESEN LIZENZVERTRAG GEWÄHRTEN RECHTS AN DEM SCHUTZGEGENSTAND ERKLÄREN SIE SICH MIT DEN LIZENZBEDINGUNGEN RECHTSVERBINDLICH EINVERSTANDEN. DER LIZENZGEBER RÄUMT IHNEN DIE HIER BESCHRIEBENEN RECHTE UNTER DER VORAUSSETZUNGEIN, DASS SIE SICH MIT DIESEN VERTRAGSBEDINGUNGEN EINVERSTANDEN ERKLÄREN.

ng oder andere
rsönliche geistige
wird nicht als

enden
geber ausgewählt und in
amensnennung", „Nicht-
ungen".

der juristische Person
Bedingungen dieser

ng von Werken, Daten
en, die aufgrund der
önliche geistige
elwerke, deren Elemente
nzeln mit Hilfe
nglich sind
ammenhang mit dieser
en) angesehen.

ristische Person gemeint,
chte ausübt und die zuvor
s Werk nicht verletzt hat,
ebers erhalten hat, die
tz einer vorherigen

f. Unter dem **„Schutzgegenstand"** wird das Werk oder Sammelwerk oder das Schutzobjekt eines verwandten Schutzrechts, das Ihnen unter den Bedingungen dieser Lizenz angeboten wird, verstanden

g. Unter dem **„Urheber"** wird die natürliche Person verstanden, die das Werk geschaffen hat.

barung zwischen den
des dar. Es gibt keine
dlichen Abreden im
er ist an keine
er Absprache mit Ihnen
ohne eine
hen dem Lizenzgeber

desrepublik Deutschland

S LIZENZVERTRAGES UND
RK. CREATIVE COMMONS
FÜR SCHÄDEN JEDWEDER
HAT CREATIVE COMMONS
WENN SICH CREATIVE
ET.

S HINWEISES AN DIE
LIZENSIERT WIRD, DARF
NS" ODER EINE ÄHNLICHE
ONS OHNE VORHERIGE
E GESTATTETE NUTZUNG
NUTZUNGSBEDINGUNGEN
WIE SIE AUF DER WEBSITE

ODER IN ANDERER WEISE AUF ANFRAGE VON ZEIT ZU ZEIT ZUGÄNGLICH GEMACHT WERDEN.

CREATIVE COMMONS KANN UNTER http://creativecommons.org KONTAKTIERT WERDEN.

« Zurück zu Commons Deed

CC-Lizenz

	Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Aufführungen des Werks sind **grundsätzlich erlaubt!**
	Obligatorisch ist die Namensnennung. Es muss der Name des Autors/Rechtsinhabers genannt werden. Wenn es das Format der Arbeit erlaubt, muss ein Hinweis auf die Fundstelle angebracht werden.
	Optional ist die kommerzielle Nutzung erlaubt. Der Inhalt darf ohne ausdrückliche Zustimmung des Autors nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden. Die Konditionen der kommerziellen Nutzung sind mit dem Autor auszuhandeln.
	Weitergabe unter gleichen Bedingungen. Wenn der Inhalt bearbeitet oder in anderer Weise umgestaltet, verändert oder als Grundlage für einen anderen Inhalt verwendet wird, dann darf der neu entstandene Inhalt nur unter Verwendung identischer Lizenzbedingungen weitergeben werden.
	Keine Bearbeitung. Der Inhalt darf nicht bearbeitet oder in anderer Weise verändert werden.

Nutzerdefinierte Lizenz

Lizenzeigenschaften

Ihre Auswahl in diesem Panel wird die anderen Panels auf dieser Seite ebenfalls aktualisieren.

Erlauben, dass Bearbeitungen Ihres Werkes geteilt werden?

?

- (●) Ja
- ( ) Nein
- ( ) Ja, solange andere unter denselben Bedingungen weitergeben

Kommerzielle Nutzungen Ihres Werkes erlauben?

?

- (●) Ja
- ( ) Nein

Deklarierung der gewünschten Nutzungs- und Verwertungsart

Namensnennung
CC BY

Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen
CC BY-SA

Namensnennung - Nicht-kommerziell - Keine Bearbeitung
CC BY-NC-ND

Namensnennung-Nicht kommerziell
CC BY-NC

Namensnennung - Nicht-kommerziell - Weitergabe unter gleichen Bedingungen
CC BY-NC-SA

Zusammenfassung

- Open Access ist ein Überbegriff für eine vereinfachte vertragliche Regelung der Nutzungs- und Verwertungsrechte
- Haftungsprobleme sowohl bei
  - Einstellen von Texten und Bildern
  - Übernahme von Bildern und Texten
- Wunsch des Autors nach Namensnennung als Impact
- Schwierigkeiten, die Kontrolle zu behalten.

Exkurs Urheberwissenschaftsgesetz

- Das Kernstück des Gesetzes sind insgesamt sechs Schrankenregelungen:
  - § 60a UrhG erlaubt es, für den Unterricht und die Lehre an Bildungseinrichtungen (z.B. Schulen und Hochschulen) grundsätzlich bis zu 15 Prozent eines Werkes zu nutzen.
  - § 60b UrhG erleichtert die Herstellung von Unterrichts- und Lehrmedien.
  - § 60c UrhG gestattet, für die nicht-kommerzielle wissenschaftliche Forschung grundsätzlich bis zu 15 Prozent eines Werkes zu nutzen; für die eigene wissenschaftliche Forschung wird die Vervielfältigung von 75% eines Werkes erlaubt.
  - § 60d UrhG regelt erstmals das sogenannte Text- und Data Mining. Dies ist eine Forschungsmethode, bei der großer Mengen urheberrechtlich geschützter Inhalte (z.B. Texte, Bilder, Tonaufnahmen) automatisiert ausgewertet werden.
  - § 60e UrhG enthält verschiedene Erlaubnisse für Bibliotheken. So dürfen sie beispielsweise Werke aus ihrem Bestand zum Zwecke des Erhalts digitalisieren. Geregelt wird auch unter welchem Umständen Bibliotheken Werke an Terminals in ihren Räumen zugänglich machen dürfen und in welchem Umfang sie an diesen Terminals Ausdrucke gestatten dürfen. Ebenfalls geregelt wird der Versand von Kopien durch Bibliotheken.
  - § 60f UrhG enthält für Archive, Museen und Bildungseinrichtungen ähnliche Erlaubnisse wie für Bibliotheken.

Exkurs Urheberwissenschaftsgesetz

§ 60 e UrhG-E (Bibliotheken)

Abs. 4 Die Regelung soll den bisherigen § 52b UrhG (digitale Leseplätze) ersetzen. Sie ist aber deutlich restriktiver formuliert als die bisherige Norm. Bisher waren Ausdrucken und Abspeichern in gleichem Umfang erlaubt wie bei den gedruckten Büchern und Zeitschriften. Dies wurde in einem sehr langwierigen Gerichtsverfahren vom BGH ausdrücklich bestätigt. Die neue Norm „korrigiert“ entsprechende Urteile von EuGH und BGH zu Gunsten der Wissenschaftsverlage und erlaubt Ausdruck und Speicherung nur noch bis zu 10 % des Werkumfangs.

Abs. 5 Teilweise neu geregelt wird der Dokumentenversand durch Bibliotheken (d.h. insbesondere die Fernleihe). Zu begrüßen ist, dass Fernleihen künftig auch digital (z.B. per E-Mail) erfolgen dürfen und dass auch aus digitalem Bestand geliefert werden kann. Am Ende von Satz 1 sollten „sonstige Werke geringen Umfangs“ und neben „Zeitungen und Zeitschriften“ auch „Sammelbände“ ergänzt werden, um nicht entgegen der Intention den Anwendungsbereich der derzeitigen Regelung zu verkleinern. Entsprechend der Formulierung in § 60 a Abs. 2 UrhG-E wäre dazu ein Regelungsvorschlag: „… sowie sonstige Werke geringen Umfangs oder einzelne Beiträge, die in Zeitungen, Zeitschriften oder Sammelbänden erschienen sind.“